

## Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Schauspielergesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, die Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankengesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich, das Pensionskassengesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Gehaltskassengesetz 2002, das Aktiengesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Bauträgervertragsgesetz, das Eigenkapitalersatz-Gesetz, das Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm, das EU-Verschmelzungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Grundbuchgesetz, das Handelsvertretergesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Maklergesetz, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsaristgesetz, das Scheckgesetz 1955, das Spaltungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, das Unternehmensgesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Vereinsgesetz 2002, das Versicherungsvertragsgesetz 1958, das Vollzugsgebührengesetz, das Wechselgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, die Zivilprozessordnung, die Genossenschaftskonkursverordnung, die Gewerbeordnung 1994, das Bilanzbuchhaltungsgesetz, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz und das Ziviltechnikergesetz 1993 geändert werden (Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz – IRÄ-BG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt

##### Arbeit und Soziales

Artikel 1	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972
Artikel 5	Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Angestelltengesetzes

Artikel 9	Änderung des Gutsangestelltengesetzes
Artikel 10	Änderung des Betriebspensionsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Schauspielergesetzes
Artikel 12	Änderung des Väter-Karenzgesetzes
Artikel 13	Änderung des Mutterschutzgesetzes

## **2. Abschnitt**

### **Finanzen**

Artikel 14	Änderung des Bankwesengesetzes
Artikel 15	Änderung des Börsengesetzes 1989
Artikel 16	Änderung der Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankengesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich
Artikel 17	Änderung des Pensionskassengesetzes
Artikel 18	Änderung des Finanzkonglomeratengesetzes
Artikel 19	Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007
Artikel 20	Änderung des Zahlungsdienstegesetzes
Artikel 21	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 22	Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988
Artikel 23	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

## **3. Abschnitt**

### **Gesundheit**

Artikel 24	Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002
------------	---

## **4. Abschnitt**

### **Justiz**

Artikel 25	Änderung des Aktiengesetzes
Artikel 26	Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 27	Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 28	Änderung des Außerstreitgesetzes
Artikel 29	Änderung des Bauträgervertragsgesetzes
Artikel 30	Änderung des Eigenkapitalersatz-Gesetzes
Artikel 31	Änderung des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm
Artikel 32	Änderung des EU-Verschmelzungsgesetzes
Artikel 33	Änderung der Exekutionsordnung
Artikel 34	Änderung des Firmenbuchgesetzes
Artikel 35	Änderung des GmbH-Gesetzes
Artikel 36	Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
Artikel 37	Änderung des Grundbuchgesetzes
Artikel 38	Änderung des Handelsvertretergesetzes
Artikel 39	Änderung der Jurisdiktionsnorm
Artikel 40	Änderung des Maklergesetzes
Artikel 41	Änderung der Notariatsordnung
Artikel 42	Änderung des Privatstiftungsgesetzes
Artikel 43	Änderung der Rechtsanwaltsordnung
Artikel 44	Änderung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes
Artikel 45	Änderung des Scheckgesetzes 1955
Artikel 46	Änderung des Spaltungsgesetzes
Artikel 47	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 48	Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985
Artikel 49	Änderung des Unternehmensgesetzbuches
Artikel 50	Änderung des Unternehmensreorganisationsgesetzes
Artikel 51	Änderung des Urheberrechtsgesetzes
Artikel 52	Änderung des Vereinsgesetzes 2002

Artikel 53	Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes 1958
Artikel 54	Änderung des Vollzugsgebührengesetzes
Artikel 55	Änderung des Wechselgesetzes
Artikel 56	Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002
Artikel 57	Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 58	Änderung der Genossenschaftskonkursverordnung

## **5. Abschnitt**

### **Wirtschaft**

Artikel 59	Änderung der Gewerbeordnung 1994
Artikel 60	Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes
Artikel 61	Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998
Artikel 62	Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes
Artikel 63	Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993

## **6. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 64	Inkrafttreten
------------	---------------

## **1. Abschnitt**

### **Arbeit und Soziales**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift zu § 65 wird der Ausdruck „Ausgleichs- und Konkursverfahren“ durch den Ausdruck „Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

2. *§ 65 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für die Behandlung der Beiträge im Insolvenzverfahren sind die Vorschriften der Insolvenzordnung maßgebend.“

3. *§ 67 Abs. 5 lautet:*

„(5) Abs. 4 gilt nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Insolvenzmasse oder im Wege der Überwachung des Schuldners/der Schuldnerin durch TreuhänderInnen der GläubigerInnen.“

4. *Im § 67 Abs. 7 Z 6 wird der Ausdruck „Konkursordnung“ durch den Ausdruck „Insolvenzordnung“ ersetzt.*

5. *Im § 67a Abs. 4 erster Satz zweiter Halbsatz wird der Ausdruck „Konkursordnung“ durch den Ausdruck „Insolvenzordnung“ ersetzt.*

6. *§ 68 Abs. 2 letzter Satz lautet:*

„Bezüglich der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin gelten die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung.“

7. *Nach § 650 wird folgender § 651 samt Überschrift angefügt:*

#### **„Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010**

**§ 651.** Die §§ 65 Überschrift und Abs. 1, 67 Abs. 5 und 7 Z 6, 67a Abs. 4 und 68 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 2** **Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift zu § 38 wird der Ausdruck „Ausgleichs- und Konkursverfahren“ durch den Ausdruck „Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

2. *§ 38 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für die Behandlung der Beiträge im Insolvenzverfahren sind die Vorschriften der Insolvenzordnung maßgebend.“

3. *§ 40 Abs. 2 letzter Satz lautet:*

„Bezüglich der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin gelten die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung.“

4. *Nach § 331 wird folgender § 332 samt Überschrift angefügt:*

### **„Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010**

**§ 332.** Die §§ 38 Überschrift und Abs. 1 sowie 40 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 3** **Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift zu § 37 wird der Ausdruck „Ausgleichs- und Konkursverfahren“ durch den Ausdruck „Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

2. *§ 37 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für die Behandlung der Beiträge im Insolvenzverfahren sind die Vorschriften der Insolvenzordnung maßgebend.“

3. *§ 38 Abs. 3 lautet:*

„(3) Abs. 2 gilt nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Insolvenzmasse oder im Wege der Überwachung des Schuldners/der Schuldnerin durch TreuhänderInnen der GläubigerInnen.“

4. *§ 39 Abs. 3 letzter Satz lautet:*

„Bezüglich der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beitragsschuldners/der Beitragsschuldnerin gelten die einschlägigen Vorschriften der Insolvenzordnung.“

5. *Nach § 322 wird folgender § 323 samt Überschrift angefügt:*

### **„Schlussbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010**

**§ 323.** Die §§ 37 Überschrift und Abs. 1, 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

#### **Artikel 4**

### **Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972**

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Behandlung der Beiträge im Insolvenzverfahren sind die Vorschriften der Insolvenzordnung maßgebend.“

2. Nach § 114 wird folgender § 115 samt Überschrift angefügt:

**„Schlussbestimmung zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010**

**§ 115.** § 16 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

#### **Artikel 5**

### **Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes**

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 17a Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- „1. gegen den Schuldner ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist oder
2. ein Sanierungsplan gemäß § 140 der Insolvenzordnung, BGBl. I Nr. xxxx/xxxx, abgeschlossen worden ist oder“

2. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) In Insolvenzverfahren ist die Ausgleichstaxe den sonstigen öffentlichen Abgaben gleichzuhalten und nach den Vorschriften der Insolvenzordnung zu behandeln.“

3. Dem § 25 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 17a Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 18 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

#### **Artikel 6**

### **Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes**

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 176 Abs. 7 lautet:

„(7) Ein beherrschender Einfluss ist nicht allein schon aufgrund der Tatsache gegeben, dass eine beauftragte Person ihre Funktionen gemäß den für die Liquidation, das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren geltenden Bestimmungen ausübt.“

2. Dem § 264 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 176 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 7** **Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes**

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 genannten Urlaubsentgelte bilden im Insolvenzverfahren eine Sondermasse. Aus dieser Sondermasse ist der Rückzahlungsanspruch der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf diese Urlaubsentgelte zu berichtigen.“

2. § 25a Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Insolvenzmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.“

3. § 25a Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. unbeschadet der Z 2 die in § 32 Abs. 2 Insolvenzordnung genannten Personen.“

4. Dem § 40 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) §§ 12 Abs. 2, 25a Abs. 2 und Abs. 4 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 8** **Änderung des Angestelltengesetzes**

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Konkurs“ durch die Wortfolge „ein Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. Dem Artikel X Abs. 2 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. § 30 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 9** **Änderung des Gutsangestelltengesetzes**

Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Konkurs“ durch die Wortfolge „ein Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. Dem § 42 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 30 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 10** **Änderung des Betriebspensionsgesetzes**

Das Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 6a wird die Wortfolge „im Konkurs oder Ausgleich“ durch die Wortfolge „im Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern für direkte Leistungszusagen Pensionsrückstellungen nach § 211 Abs. 2 Handelsgesetzbuch, dRGBl. Nr. 219/1897, zu bilden sind, sind diese in dem sich nach den Vorschriften

des § 14 Abs. 7 Einkommensteuergesetz 1988 unter Berücksichtigung des § 116 Abs. 4 EStG 1988 ergebenden Ausmaß mit Wertpapieren zu decken. Die Wertpapiere bilden im Insolvenzverfahren des Arbeitgebers eine Sondermasse (§ 48 Abs. 1 Insolvenzordnung) für die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aus einer direkten Leistungszusage.“

3. Nach Artikel VI Abs. 1 Z 10 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. §§ 7 Abs. 6a und 11 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. § 11 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 gilt für Insolvenzverfahren, die nach dem 30. Juni 2010 eröffnet oder wieder aufgenommen werden.“

### **Artikel 11** **Änderung des Schauspielergesetzes**

Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 34 samt Überschrift lautet:

#### **„Insolvenzverfahren des Unternehmers**

**§ 34.** Wird nach Antritt des Dienstes über das Vermögen des Unternehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der Insolvenzordnung mit der Maßgabe, dass der Masseverwalter, im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der Unternehmer Bühnendienstverträge, die für nicht länger als ein Jahr geschlossen sind, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, andere Bühnendienstverträge unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist kündigen kann.“

2. Dem § 53 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

### **Artikel 12** **Änderung des Väter-Karenzgesetzes**

Das Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a wird die Wortfolge „Konkurs, Ausgleich“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. Dem § 14 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

### **Artikel 13** **Änderung des Mutterschutzgesetzes**

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 211, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15g wird die Wortfolge „Konkurs, Ausgleich“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. Dem § 40 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) § 15g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **2. Abschnitt Finanzen**

### **Artikel 14**

#### **Änderung des Bankwesengesetzes**

Das Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/20XX, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Z 6 und § 28a Abs. 3 Z 1 wird der Begriff „Zwangsausgleiches“ durch den Begriff „Sanierungsplanes“ ersetzt.

2. § 82 Abs. 1 lautet:

„§ 82. (1) Über das Vermögen eines Kreditinstitutes kann ein Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden. Im Konkurs eines Kreditinstitutes findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.“

3. In § 93a Abs. 6 wird der Ausdruck „42 Abs. 1 AO“ durch den Ausdruck „147 Abs. 1 IO“ ersetzt.

4. Dem § 107 wird folgender Abs. 67 angefügt:

„(67) § 5 Abs. 1 Z 6, § 28a Abs. 3 Z 1, § 82 Abs. 1 und § 93a Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

### **Artikel 15**

#### **Änderung des Börsegesetzes 1989**

Das Börsegesetz 1989 – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/20XX, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z 7 wird der Begriff „Zwangsausgleiches“ durch den Begriff „Sanierungsplanes“ ersetzt.

2. In § 33 Abs. 2 Z 4 wird die Wortgruppe „Konkurs- oder Ausgleichsverfahren“ durch den Begriff „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

3. § 43 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde;“

4. § 44 Abs. 2 Z 3 wird die Wortgruppe „Vorverfahren nach der Ausgleichsordnung“ durch den Begriff „Sanierungsverfahren“ ersetzt.

5. Dem § 102 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 3 Abs. 1 Z 7, § 33 Abs. 2 Z 4, § 43 Abs. 1 Z 4 und § 44 Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## Artikel 16

### **Änderung der Verordnung über die Einführung des Hypothekbankengesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich**

Die Verordnung über die Einführung des Hypothekbankengesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich, dRGBL. 1938 I 1574, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/20XX, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 6 entfällt.

2. Art. 9 § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 3 Abs. 6 tritt mit 30. Juni 2010 außer Kraft.“

## Artikel 17

### **Änderung des Pensionskassengesetzes**

Das Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 280/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/20XX, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Z 9 wird der Begriff „Zwangsausgleiches“ durch den Begriff „Sanierungsplanes“ ersetzt.

2. § 37 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 37. (1) Über das Vermögen einer Pensionskasse kann ein Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden.

(2) Im Konkurs einer Pensionskasse findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.“

3. Dem § 51 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 9 Z 9 und § 37 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## Artikel 18

### **Änderung des Finanzkonglomeratengesetzes**

Das Finanzkonglomeratengesetz – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/20XX, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Z 1 wird der Begriff „Zwangsausgleiches“ durch den Begriff „Sanierungsplanes“ ersetzt.

2. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 13 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## Artikel 19

### **Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007**

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/20XX, wird wie folgt geändert:

1. § 80 Abs. 1 lautet:

„§ 80. (1) Über das Vermögen einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens kann ein Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden. Im Konkurs einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.“

2. Dem § 108 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 80 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## Artikel 20

### Änderung des Zahlungsdienstegesetzes

Das Zahlungsdienstegesetz – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/20XX, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Z 9 wird der Begriff „Zwangsausgleiches“ durch den Begriff „Sanierungsplanes“ ersetzt.

2. § 49 Abs. 1 lautet:

„§ 49. (1) Über das Vermögen eines Zahlungsdiensteanstalt kann ein Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden. Im Konkurs eines Zahlungsdiensteanstalt findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.“

3. § 79 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 7 Abs. 1 Z 9 und § 49 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## Artikel 21

### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz–VAG, BGBl. 1978/569, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/20XX, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 Z 1 und in § 11a Abs. 3 Z 1 wird der Begriff „Zwangsausgleiches“ durch den Begriff „Sanierungsplanes“ ersetzt.

2. § 95 samt Überschrift lautet:

#### „Ausschluss des Sanierungsverfahrens

§ 95. (1) Über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens kann ein Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden.

(2) Im Konkurs eines Versicherungsunternehmens findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.“

3. Nach § 119j Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 6 Z 1, § 11a Abs. 3 Z 1 und § 95 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## Artikel 22

### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2b Z 3 lautet der zweite Teilstrich:

„- Gewinne, die in Veranlagungszeiträumen anfallen, die von einem Insolvenzverfahren betroffen sind,“

2. In § 36 lautet der Abs. 2:

„(2) Aus dem Schuldverlass resultierende Gewinne sind solche, die entstanden sind durch:

1. Erfüllung eines Sanierungsplans (§§ 140 ff der Insolvenzordnung)
2. Erfüllung eines Zahlungsplanes (§§ 193 ff der Insolvenzordnung) oder durch Erteilung einer Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens (§§ 199 ff der Insolvenzordnung)“

3. In § 124b wird folgende Z XXX angefügt:

„XXX. § 2 Abs. 2b Z 3 und § 36 Abs. 2 idF BGBl I xxx/2010 sind auf Gewinne anzuwenden, die in einem Insolvenzverfahren entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet oder wieder aufgenommen worden ist. Davon unberührt sind § 2 Abs. 2b Z 3 und § 36 Abs. 2 idF vor dem BGBl I xxx/2010 auf Gewinne anzuwenden, die in Konkurs- oder Ausgleichsverfahren entstanden sind, die aufgrund der Rechtslage vor Inkrafttreten des IRÄG 2010, BGBl I xxx/2010, abgewickelt werden.“

### **Artikel 23**

#### **Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988**

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 23a Abs. 2 lautet der erste Satz:

„(2) Sind im Einkommen Sanierungsgewinne enthalten, die durch Erfüllung der Sanierungsplanquote nach Abschluss eines Sanierungsplans (§ 140 ff der Insolvenzordnung) entstanden sind, gilt für die Berechnung der Steuer Folgendes:“

2. In § 23a Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Ausgleichsquote“ durch das Wort „Sanierungsplanquote“ ersetzt.

3. In § 26c wird folgende Z XXX angefügt:

„xxx. § 23a Abs. 2 idF BGBl I xxx/2010 ist auf Gewinne anzuwenden, die in einem Insolvenzverfahren entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet oder wieder aufgenommen worden ist. Davon unberührt ist § 23a Abs. 2 idF vor BGBl I xxx/2010 auf Gewinne anzuwenden, die in Konkurs- oder Ausgleichsverfahren entstanden sind, die aufgrund der Rechtslage vor Inkrafttreten des IRÄG 2010, BGBl I xxx/2010, abgewickelt werden.“

### **3. Abschnitt**

#### **Gesundheit**

### **Artikel 24**

#### **Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002**

Das Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2004 und die Bundesministeriensgesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Für die Befriedigung der der Gehaltskasse gegen Dienstgeber gesetzlich zustehenden Forderungen im Insolvenzverfahren gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung- IO) über die Steuern und Gebühren.“

### **4. Abschnitt**

#### **Justiz**

### **Artikel 25**

#### **Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz, BGBl. 1965 Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 43 letzter Satz lautet:

„Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit seinen Gläubigern vergleicht.“

2. § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Masse- oder Sanierungsverwalter das Recht der Gesellschaftsgläubiger gegen die Aktionäre (Abs. 1) aus.“

3. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und der Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds nach § 25 IO aufgelöst, so kann dieses Ersatz für den ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schaden nur für zwei Jahre seit dem Ablauf des Dienstverhältnisses verlangen.“

4. § 84 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit seinen Gläubigern vergleicht.“

5. § 84 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Masse- oder Sanierungsverwalter das Recht der Gesellschaftsgläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.“

6. § 101 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Masse- oder Sanierungsverwalter das Recht der Gläubiger aus.“

7. In § 178 Abs. 1 werden im letzten Satz die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

8. In § 187 Abs. 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

9. In § 203 Abs. 1 Z 3 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Konkursverfahrens“ ersetzt.

10. § 203 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.“

11. § 204 letzter Satz lautet:

„Die Eröffnung des Konkursverfahrens und die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 203 Abs. 1 Z 3 und 4) hat das Gericht von Amts wegen einzutragen.“

12. In § 205 Abs. 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

13. § 215 Abs. 2 lautet:

„(2) Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst, das Konkursverfahren aber durch Bestätigung eines Sanierungsplans (§ 152 IO) oder mit Einverständnis der Gläubiger (§ 123b IO) aufgehoben worden ist.“

14. In § 226 Abs. 2 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

15. Dem § 262 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Die §§ 43, 56 Abs. 2, 78 Abs. 2, 84 Abs. 4 und 5, 101 Abs. 1, 178 Abs. 1, 187 Abs. 2, 203 Abs. 1 Z 3 und 4, 204, 205 Abs. 1, 215 Abs. 2 und 226 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 26** **Änderung des ABGB**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. XX/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 297a wird die Wendung „Konkurs- oder Zwangsversteigerungsverfahren“ durch die Wendung „Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren“ ersetzt.

2. § 1024 lautet:

„§ 1024. Wird über das Vermögen des Machtgebers das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind Vertretungshandlungen des Machthabers ab der Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung nicht rechtswirksam. Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Machthabers erlischt dessen Vollmacht.“

3. § 1161 samt Überschrift lautet:

### **„Insolvenzverfahren**

§ 1161. Welche Wirkungen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dienstgebers auf das Dienstverhältnis hat, bestimmt die Insolvenzordnung.“

4. In § 1356 wird die Wendung „wenn der Hauptschuldner in Konkurs verfallen, oder wenn er zur Zeit,“ durch die Wendung “wenn über das Vermögen des Hauptschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn der Hauptschuldner zur Zeit,“ ersetzt.

5. In § 1409a wird die Wendung „im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger“ durch die Wendung “im Weg eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens“ ersetzt.

6. In § 1439 werden das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort “Insolvenzmasse“ und das Wort „Gerichtsordnung“ durch das Wort „Insolvenzordnung“ ersetzt.

## **Artikel 27** **Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2009, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 4 wird die Wendung „Eröffnung des Konkurses“ durch die Wendung „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ und das Zitat „§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl. Nr. 324/1977“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG)“ ersetzt.

## **Artikel 28** **Änderung des Außerstreitgesetzes**

Das Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird, sofern die Bestimmungen der Insolvenzordnung dies vorsehen;“

2. In § 154 Abs. 1 wird der Ausdruck „Verlassenschaftskonkurs“ durch den Ausdruck „Verlassenschaftsinsolvenzverfahren“ ersetzt.

## **Artikel 29** **Änderung des Bauträgervertragsgesetzes**

Das Bauträgervertragsgesetz, BGBl. I Nr. 7/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 wird die Wendung „aufgrund der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Bauträgers oder aufgrund der Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens“ durch die Wendung „aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bauträgers oder der Nichteröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 3 Z 1 lit. a wird die Wendung „eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens“ durch die Wendung „eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

3. In § 16 wird das Wort „Konkurses“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

## **Artikel 30** **Änderung des Eigenkapitalersatz-Gesetzes**

Das Eigenkapitalersatz-Gesetz, BGBl. I Nr. 92/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Der Gesellschafter kann einen Eigenkapital ersetzenden Kredit samt den darauf entfallenden Zinsen nicht zurückfordern, solange die Gesellschaft nicht saniert ist und, wenn das Insolvenzverfahren nach einem bestätigten Sanierungsplan aufgehoben ist, soweit der Rückzahlungsanspruch die Sanierungsplanquote übersteigt; die Gesellschaft ist nicht saniert, solange sie zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder Reorganisationsbedarf besteht oder einer dieser Umstände durch Rückzahlung des Eigenkapital ersetzenden Kredits eintreten würde.“

2. In § 15 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Bezahlt der Gesellschafter die fremde Schuld, so kann er gegen die Gesellschaft nicht Regress nehmen, solange diese nicht saniert ist und, wenn das Insolvenzverfahren nach einem bestätigten Sanierungsplan aufgehoben ist, soweit der Regressanspruch die Sanierungsplanquote übersteigt.“

## **Artikel 31** **Änderung des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm**

Das Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 110/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2006, wird wie folgt geändert:

Artikel VII wird aufgehoben.

## **Artikel 32** **Änderung des EU-Verschmelzungsgesetzes**

Das EU-Verschmelzungsgesetz, BGBl. I Nr. 72/2007, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

### **Artikel 33** **Änderung der Exekutionsordnung**

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

*§ 1 Z 7 lautet:*

„7. die im Insolvenzverfahren ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse und die amtlichen Eintragungen in das im Insolvenzverfahren angelegte Anmeldeverzeichnis, soweit sie nach § 61 IO vollstreckbar sind;“

### **Artikel 34** **Änderung des Firmenbuchgesetzes**

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 72/2007 wird wie folgt geändert:

*1. § 3 Abs. 1 Z 14 lautet:*

„14. Eintragungen im Insolvenzverfahren gemäß § 77a Abs. 1 IO;“

*2. § 3 Abs. 1 Z 14a wird aufgehoben.*

*3. § 39 Abs. 1 lautet:*

„(1) Jede in das Firmenbuch einzutragende Gesellschaft ist außer den in anderen Gesetzen genannten Fällen mit der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.“

*4. Dem § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die §§ 3 Abs. 1 Z 14 und 39 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. § 3 Abs. 1 Z 14a tritt mit 30. Juni 2010 außer Kraft.“

### **Artikel 35** **Änderung des GmbH-Gesetzes**

Das GmbH-Gesetz, BGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2009, wird wie folgt geändert:

*1. In § 25 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „Konkurses“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.*

*2. § 84 Abs. 1 Z 4 lautet:*

„4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit der Rechtskraft eines Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.“

*3. Dem § 127 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

„(9) Die §§ 25 Abs. 3 Z 2 und 84 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

### **Artikel 36** **Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2009, wird wie folgt geändert:

*1. In § 59 wird die Wendung „im Konkurs- und“ durch die Wendung „im Insolvenz- und“ ersetzt.*

*2. In § 88 wird die Wendung „im Konkursverfahren“ durch die Wendung „im Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

### **Artikel 37**

#### **Änderung des Grundbuchgesetzes**

Das Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2009, wird wie folgt geändert:

1. *In § 20 lit. a wird der Ausdruck „Konkurseröffnung“ durch die Wendung „Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.*
2. *In § 25 werden der Ausdruck „Konkurses“ durch den Ausdruck „Insolvenzverfahrens“ und der Ausdruck „Konkursordnung“ durch den Ausdruck „Insolvenzordnung“ ersetzt.*
3. *§ 56 Abs. 3 lautet:*

„(3) Wird über das Vermögen des Eigentümers der Liegenschaft oder des Hypothekargläubigers vor der Überreichung des Eintragungsgesuches ein Insolvenzverfahren eröffnet, so kann die Eintragung nur dann bewilligt werden, wenn die Urkunde über das Geschäft schon vor dem Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgefertigt war und der Tag ihrer Ausfertigung durch eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung dargetan ist. Entspricht die Urkunde diesen Voraussetzungen nicht, so ist die Zulässigkeit der Eintragung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung zu beurteilen.“

### **Artikel 38**

#### **Änderung des Handelsvertretergesetzes**

Das Handelsvertretergesetz, BGBl. Nr. 88/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2006 wird wie folgt geändert:

1. *In § 22 Abs. 2 Z 5 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Konkursverfahren“ ersetzt.*
2. *In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Konkurses“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.*
3. *In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Konkurseröffnung“ durch die Worte „Eröffnung des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.*
4. *In § 26c Abs. 1 entfällt der letzte Satz.*
5. *Dem § 29 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Die §§ 22 Abs. 2 Z 5, 26 Abs. 1 und 2 und 26c Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. § 26c Abs. 1 ist auf nach dem 30. Juni 2010 zwischen Versicherungsvertretern und Unternehmern abgeschlossene Verträge anzuwenden.“

### **Artikel 39**

#### **Änderung der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. *In § 41 Abs. 3 wird die Wendung „bei Eröffnung des Konkurses“ durch die Wendung „bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.*
2. *In § 44 Abs. 1 wird die Wendung „im Konkursverfahren“ durch die Wendung „im Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

### **Artikel 40**

#### **Änderung des Maklergesetzes**

Das Maklergesetz, BGBl. Nr. 262/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2004, wird wie folgt geändert:

*In § 31a wird im 2. Satz die Wortfolge „§ 44 KO und § 21 AO“ ersetzt durch „§ 44 IO“.*

## **Artikel 41** **Änderung der Notariatsordnung**

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 141/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 lit. d NO lautet:

„d) durch die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen rechtskräftige Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;“

2. In § 140f Abs. 4 NO wird das Wort „Konkursgerichten“ durch das Wort „Insolvenzgerichten“ ersetzt.

## **Artikel 42** **Änderung des Privatstiftungsgesetzes**

Das Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, zuletzt geändert durch das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

In § 35 Abs. 1 lauten Z 2 und 3:

„2. über das Vermögen der Privatstiftung das Konkursverfahren eröffnet worden ist;

3. der Beschluss über die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens Rechtskraft erlangt hat;“

## **Artikel 43** **Änderung der Rechtsanwaltsordnung**

Die Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 141/2009, wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. bei rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen rechtskräftiger Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;“

## **Artikel 44** **Änderung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes**

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltsstarif, BGBl. Nr. 189/1969, zuletzt geändert durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 141/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Wortfolge „Konkurs- und Ausgleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

2. In der Tarifpost 1 Abschnitt IV werden die Wortfolge „Konkurs- und Ausgleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkurseröffnungsanträge“ durch die Wortfolge „Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

3. In der Tarifpost 2 Abschnitt I Z 4 und Abschnitt II Z 4 wird jeweils die Wortfolge „Konkurs- und Ausgleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

4. In der Tarifpost 3 A Abschnitt I Z 4 werden die Wortfolge „Konkurs- und Ausgleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ und das Wort „Ausgleichsverfahrens“ durch die Wortfolge „Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung“ ersetzt.

## **Artikel 45** **Änderung des Scheckgesetzes 1955**

Das Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt geändert:

*In Artikel 4a Abs. 2 wird die Wortfolge „der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren“ durch die Worte „ein Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

## **Artikel 46** **Änderung des Spaltungsgesetzes**

Das Spaltungsgesetz BGBl. Nr. 304/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2009, wird wie folgt geändert:

*1. In § 15 Abs. 4 wird das Wort „Konkurses“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.*

*2. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

*„(4) § 15 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2010 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“*

## **Artikel 47** **Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2009, wird wie folgt geändert:

*1. Die Überschrift des § 160 lautet:*

**„Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren“**

*2. In § 160 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „Konkurs- oder Ausgleichsverfahren“ durch den Ausdruck „Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

*3. In § 160 Abs. 1 Z 3 wird die Wendung „zu einem Ausgleich im Ausgleichsverfahren oder zu einem Zwangsausgleich“ durch die Wendung „zum Abschluss eines Sanierungsplans“ ersetzt.*

*4. In § 160 Abs. 2 wird die Wendung „eine zur Geschäftsaufsicht bestellte Person, der Ausgleichsverwalter, ein Mitglied des Beirats im Ausgleichsverfahren, der Masseverwalter und ein Mitglied des Gläubigerausschusses im Konkurs“ durch die Wendung „eine zur Geschäftsaufsicht bestellte Person, der Insolvenzverwalter und ein Mitglied des Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

## **Artikel 48** **Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985**

Das Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009, wird wie folgt geändert:

*In § 31 Abs. 2 wird die Wendung „Exekutions-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren“ durch die Wendung „Exekutions- oder Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

## **Artikel 49** **Änderung des Unternehmensgesetzbuches**

Das Unternehmensgesetzbuch, dRGBI. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 wird in Abs. 1 das Wort „Konkurses“ durch das Wort „Konkursverfahrens“ ersetzt.

2. § 34 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Falle eines Insolvenzverfahrens finden die Vorschriften des § 31 Anwendung.“

3. In § 38 Abs. 5 wird die Wendung „im Weg der Zwangsvollstreckung, des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter der Gläubiger“ durch die Wendung „im Weg eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens“ ersetzt.

4. § 131 Z 3 lautet:

„3. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;“

5. § 131 Z 5 lautet:

„5. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;“

6. § 136 Abs. 2 lautet:

„(2) Dies gilt auch im Fall der Auflösung der Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder durch die rechtskräftige Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.“

7. In § 141 wird in Abs. 1 und Abs. 3 jeweils das Wort „Konkurses“ durch das Wort „Konkursverfahrens“ ersetzt.

8. § 144 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst, das Insolvenzverfahren aber durch Bestätigung eines Sanierungsplans (§ 152 IO) oder mit Einverständnis der Gläubiger (§ 123b IO) aufgehoben worden, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.“

9. In § 145 Abs. 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

10. In § 145 Abs. 2 wird das Wort „Konkurses“ durch das Wort „Konkursverfahrens“ ersetzt.

11. § 146 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet oder das Sanierungsverfahren eröffnet und dem Gesellschafter die Eigenverwaltung entzogen, so tritt der Insolvenzverwalter an die Stelle des Gesellschafters.“

12. § 171 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Masse- oder Sanierungsverwalter das Recht der Gesellschaftsgläubiger nach Abs. 1 aus.“

13. In § 187 Abs. 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch „das Konkursverfahren“ und das Wort „Konkursgläubiger“ durch das Wort „Insolvenzgläubiger“ ersetzt.

14. § 187 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist die Einlage zum Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens noch nicht zur Gänze geleistet worden, so hat sie der stille Gesellschafter bis zu dem Betrag, welcher zur Deckung seines Anteils am Verlust erforderlich ist, zur Insolvenzmasse einzuzahlen.“

15. Die Überschrift vor § 188 lautet:

**„Anfechtung im Insolvenzverfahren“**

16. In § 188 Abs. 1 werden die Worte „des Konkurses“ durch die Worte „des Insolvenzverfahrens“ und das Wort „Masseverwalter“ durch die Wendung „Masse- oder Sanierungsverwalter“ ersetzt.

17. In § 188 Abs. 2 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

18. In § 188 Abs. 3 wird das Wort „Konkursordnung“ durch das Wort „Insolvenzordnung“ ersetzt.

19. In § 370 Abs. 1 werden die Worte „der Konkurs“ durch die Worte „das Konkursverfahren“ ersetzt.

20. In § 888 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

21. In § 889 Abs. 1 wird das Wort „Konkursmasse“ durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

22. Dem § 906 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Die §§ 34 Abs. 1 und Abs. 5, 131 Z 3 und 5, 136 Abs. 2, 141 Abs. 1 und 3, 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 und 2, 164 Abs. 3, 171 Abs. 2, 187 Abs. 1 und 2, 188 Abs. 1, 2 und 3, 370 Abs. 1, 888 und 889 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 50**

### **Änderung des Unternehmensreorganisationsgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz - URG), BGBl. Nr. 114/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor Fassung des Beschlusses nach Abs. 1 Z 1 ist der Unternehmer anzuhören. Der Beschluss hat eine Belehrung über die Pflicht des Unternehmers nach § 69 Abs. 2 IO sowie über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans zu enthalten. Je eine Ausfertigung des Beschlusses ist samt dem Bericht des Reorganisationsprüfers auch den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden zu übersenden.“

## **Artikel 51**

### **Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2010, wird wie folgt geändert:

§ 32 samt Überschrift lautet:

#### **„Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**

§ 32. (1) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, und wird gegen den Werknutzungsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die Anwendung der Vorschriften der Insolvenzordnung über noch nicht erfüllte zweiseitige Verträge dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Urheber dem Werknutzungsberechtigten das zu vervielfältigende Werkstück schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens übergeben hat.

(2) Ist zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden, so kann der Urheber vom Vertrag zurücktreten. Auf Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Urheber den Rücktritt nicht mehr erklären kann.“

## **Artikel 52** **Änderung des Vereinsgesetzes 2002**

Das Vereinsgesetz 2002 - VerG, BGBl. I Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,“

2. In Abs. 26 lautet der zweite Satz:

„Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit seinen Gläubigern vergleicht.“

## **Artikel 53** **Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes 1958**

Das Versicherungsvertragsgesetz, BGBl. Nr. 2/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

2. In § 43 Abs. 5 wird der Verweis „§ 44 KO und § 21 AO“ durch das Zitat „§ 44 IO“ ersetzt.

3. § 77 lautet:

„§ 77. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, dem Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Treuhänder der Gläubiger den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.“

4. In § 157 wird die Wortfolge „der Konkurs“ durch die Wortfolge „ein Insolvenzverfahren“ ersetzt.

5. § 177 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„§ 177. (1) Wird auf den Versicherungsanspruch Zwangsvollstreckung geführt oder wird über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so kann der namentlich bezeichnete Bezugsberechtigte mit Zustimmung des Versicherungsnehmers an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag eintreten. Tritt der Bezugsberechtigte ein, so hat er die Forderungen der betreibenden Gläubiger oder der Insolvenzmasse bis zur Höhe des Betrages zu befriedigen, dessen Zahlung der Versicherungsnehmer im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages vom Versicherer verlangen kann.“

b) In Abs. 3 wird die Wortfolge „der Konkurs“ durch die Wortfolge „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.

6. § 191c wird folgender Abs.10 angefügt:

„(10) §§ 14 Abs. 1, 43 Abs. 5, 77, 157 und 177 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. Sie sind in Ansehung von Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 bei Gericht anhängig werden; in Ansehung von bereits zuvor begonnenen Konkurs- und Ausgleichsverfahren sind die bis zum 30. Juni 2010 bestehenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

## **Artikel 54** **Änderung des Vollzugsgebührengesetzes**

Das Vollzugsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 31/2003, zuletzt geändert durch die Exekutionsordnungs-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 37/2008, wird wie folgt geändert:

*§ 15 Z 2 lautet:*

„2. Ermittlungen in einem Insolvenzeröffnungsverfahren 4,50 Euro.“

## **Artikel 55** **Änderung des Wechselgesetzes**

Das Wechselgesetz 1955, BGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1978, wird wie folgt geändert:

*1. In Artikel 43 Abs. 2 Z 2 und 3 werden jeweils die Worte „der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren“ durch die Worte „das Insolvenzverfahren“ ersetzt.*

*2. Artikel 44 Abs. 6 lautet:*

„(6) Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder ist über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Geschäftsaufsicht angeordnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, dass der gerichtliche Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder über die Anordnung der Geschäftsaufsicht vorgelegt wird. Die Vorlage der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses im amtlichen Kundmachungsorgan, insbesondere eines Ausdrucks aus der Insolvenzdatei, ist der Vorlage des gerichtlichen Beschlusses gleichzuhalten.“

## **Artikel 56** **Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002**

Das Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002, zuletzt geändert durch die Wohnrechtsnovelle 2006, BGBl. I Nr. 124/2006, wird wie folgt geändert:

*1. In § 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Fall eines Konkurses über das Vermögen des anderen Partners“ durch die Wortfolge „im Fall eines Insolvenzverfahrens des anderen Partners“ ersetzt.*

*2. In § 14 Abs. 5 Z 1 wird die Wortfolge „im Fall eines Nachlasskonkurses“ durch die Wortfolge „im Fall einer Nachlassinsolvenz“ ersetzt.*

*3. § 41 Abs. 2 lautet:*

„(2) Wenn über das Vermögen des Wohnungseigentumsorganisations ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Konkursverfahrens vorliegen oder ein Insolvenzverfahren nur mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde, entscheidet darüber, ob der Aufnahme zusätzlicher Hypothekendarlehen zur Finanzierung der Bauvollendung zugestimmt wird, die nach Köpfen berechnete Mehrheit der Wohnungseigentumsbewerber.“

*4. § 44 lautet:*

„§ 44. Wenn über das Vermögen des Wohnungseigentumsorganisations ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Konkursverfahrens vorliegen oder ein Insolvenzverfahren nur mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde, entscheidet darüber, ob das Bauvorhaben von einem anderen Wohnungseigentumsorganisations durchgeführt wird, die nach Köpfen berechnete Mehrheit der Wohnungseigentumsbewerber.“

## **Artikel 57** **Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung RGBL. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 159 lautet samt Überschrift:

### **„Insolvenzeröffnung**

**§ 159.** Inwiefern bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei das Verfahren unterbrochen wird, bestimmt die Insolvenzordnung.“

2. § 373 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet und betrifft der Rechtsstreit einen in die Insolvenzmasse fallenden Anspruch, so können der Schuldner oder der Insolvenzverwalter oder beide als Partei vernommen werden.“

3. § 555 Abs. 3 lautet der letzte Satz:

„Zum Nachweis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (der Geschäftsaufsicht) genügt die Vorlage einer der in Art. 44 Abs. 6 Wechselgesetz angeführten Bekanntmachungen.“

## **Artikel 58** **Änderung der Genossenschaftskonkursverordnung**

Die Verordnung des Justizministers über den Konkurs, die Geltendmachung der Haftung und das Ausgleichsverfahren bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBL. Nr. 105/1918, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes lautet:* „Bundesgesetz über insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsinsolvenzgesetz – GenIG)“.

2. *In § 1 Abs. 2 lautet der Klammerausdruck* „(§ 55 Abs. 3 und § 70 GenG)“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) *Im ersten Satz lautet der Klammerausdruck* „(§105 IO)“.

b) *Im zweiten Satz lautet der Klammerausdruck* „(§ 46 Z 1 IO)“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 2 lautet der Klammerausdruck* „(§§ 2, 53 und 79 GenG)“.

b) *In Abs. 4 lautet der Klammerausdruck* „(§ 55 Abs. 3 und § 79 GenG)“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 1 lautet der erste Satz:*

„Das Konkursgericht hat nach Prüfung und allfälliger Berichtigung der Beitragsberechnung in der Insolvenzdatei öffentlich bekanntzumachen, dass die in die Beitragsberechnung aufgenommenen Genossenschafter und die Konkursgläubiger die Beitragsberechnung bei ihm oder beim Masseverwalter einsehen, von ihr Abschrift nehmen und dagegen binnen 14 Tagen ihre Erinnerung anbringen können.“

b) *Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 3 entfallen.*

6. *In § 7 Abs. 2 lautet der Klammerausdruck:* „(§ 254 Abs. 5 IO)“.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 2 wird die Wortfolge* „der gemäß § 6, Absatz 2, zu verlautbaren ist“ *durch die Wortfolge* „der in der Insolvenzdatei öffentlich bekanntzumachen ist“ *ersetzt.*

b) Abs. 3 lautet:

„(3) Die gerichtlich genehmigte Beitragsberechnung ist nach Ablauf des 14. Tages, von der öffentlichen Bekanntmachung an, vollstreckbar.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) Die Genossenschafter können die genehmigte Beitragsberechnung durch Rekurs anfechten.“

b) Abs. 2 entfällt.

c) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels eines kostendeckenden Vermögens unterbleibt oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wird.“

b) In Abs. 2 lautet der Klammerausdruck „(§§ 71 und 123a IO)“.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Satz wird der Begriff „Ausgleichsverfahren“ durch den Begriff „Sanierungsverfahren“ ersetzt.

b) Im zweiten Satz lautet der Klammerausdruck: „(§ 169 IO)“.

11. § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 2, §§ 2, 3 Abs. 2 und 4, §§ 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3, §§ 9, 15 und 17 in der durch BGBl. I Nr. XX/2010 geänderten Fassung treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **5. Abschnitt Wirtschaft**

### **Artikel 59**

#### **Änderung der Gewerbeordnung 1994**

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und“

2. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Rechtsträger sind von der Begründung eines Gewerberechts, das Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung beinhaltet, außer in den Fällen des Abs. 3 auch ausgeschlossen, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch bei Verwirklichung eines vergleichbaren Tatbestandes im Ausland. Der Ausschlussgrund liegt nicht vor, wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Sanierungsplan vom Gericht bestätigt wurde und dieser erfüllt worden ist oder wenn im Rahmen des Insolvenzverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist.“

3. In § 26 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 Z 5 wird das Wort „Konkurses“ jeweils durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.

4. In § 41 Abs. 1 Z 4, § 65 und § 86 Abs. 3 wird das Wort „Konkursmasse“ jeweils durch das Wort „Insolvenzmasse“ ersetzt.

5. § 41 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Steht das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft oder der Insolvenzmasse zu, tritt der Vertreter der Verlassenschaft oder der Insolvenzverwalter mit dem Einlangen der Anzeige des Fortbetriebes in die Funktion des Geschäftsführers ein.“

6. § 44 lautet:

„§ 44. Das Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse entsteht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gewerbeinhabers. Der Insolvenzverwalter hat jedoch den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 345 Abs. 1). Er kann auch nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Das Fortbetriebsrecht der Insolvenzmasse endet mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.“

7. In § 87 Abs. 7 wird das Wort „Konkursgericht“ durch das Wort „Insolvenzgericht“ ersetzt.

8. § 376 Z 34c entfällt.

9. Dem § 382 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 13 Abs. 3 Z 1, § 13 Abs. 4, § 26 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Z 4 § 41 Abs. 5 erster Satz, § 42 Abs. 1 Z 5, § 44, § 65, § 86 Abs. 3, § 87 Abs. 7 und § 376 Z 34c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2010, tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 60** **Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes**

Das Bilanzbuchhaltungsgesetz, BGBl. I Nr. 161/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/yyyy wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

1. über das Vermögen des Berufswerbers der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten zehn Jahre rechtskräftig eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes aufgehoben worden ist, oder
2. über das Vermögen des Berufswerbers innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal rechtskräftig ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist und mittlerweile nicht sämtliche diesem Verfahren zugrunde liegenden Verbindlichkeiten nachgelassen oder beglichen worden sind oder
3. gegen den Berufswerber innerhalb der letzten zehn Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist und die Überschuldung nicht beseitigt wurde.“

2. § 80 Abs. 1 Z 4 und 5 lauten:

- „4. rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder
5. bei Nichteröffnung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder“

3. Der bisherige § 97 erhält die Bezeichnung „§ 97 (1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 9 und § 80 Abs. 1 Z 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/yyyy treten am 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 61** **Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998**

Das Wirtschaftskammergesetz 1998, BGBl. I Nr. 103/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/yyyy, wird wie folgt geändert:

1. § 73 Abs. 5 lautet:

„(5) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind ferner alle physischen und juristischen Personen und sonstigen Rechtsträger, über deren Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.“

2. § 73 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde.“

3. § 150 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“ und folgender Abs. 4 wird nach Abs. 3 eingefügt:

„(4) § 73 Abs. 5 und § 73 Abs. 7 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/yyyy treten am 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 62** **Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes**

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl. I Nr. 58/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/yyyy, wird wie folgt geändert:

1. § 10 lautet:

„§ 10. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

1. über das Vermögen des Berufswerbers der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten zehn Jahre rechtskräftig eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes aufgehoben worden ist, oder
2. über das Vermögen des Berufswerbers innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal rechtskräftig ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist und mittlerweile nicht sämtliche diesem Verfahren zugrunde liegenden Verbindlichkeiten nachgelassen oder beglichen worden sind oder
3. gegen den Berufswerber innerhalb der letzten zehn Jahre ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist und die Überschuldung nicht beseitigt wurde.“

2. § 99 Abs. 1 Z 4 und 5 lauten:

- „4. rechtskräftiger Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder
5. bei Nichteröffnung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder“

3. § 158 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.“

4. § 158 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Suspendierung ist nach rechtskräftigem Abschluss des Straf- oder Insolvenzverfahrens aufzuheben.“

5. Dem § 227 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 10, § 99 Abs. 1 Z 4 und 5 und § 158 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/yyyy treten am 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **Artikel 63** **Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993**

Das Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl. Nr. 156/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/yyyy, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Z 2 und 3 lauten:

- „2. über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes oder nach Bestätigung eines Zahlungsplanes aufgehoben worden ist,
3. über deren Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre ein Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist,“

2. § 17 Abs. 1 Z 4 und 5 lauten:

- „4. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ziviltechnikers, sofern nicht innerhalb eines Jahres einem Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplanes stattgegeben oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde,
5. wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde oder“

3. § 33 Abs. 2 Z 3 lautet:

- „3. Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der Insolvenzfreiheit gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 und 3, sowie über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

4. § 34 Abs. 2 Z 3 lautet:

- „3. Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der Zuverlässigkeit, der Insolvenzfreiheit gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 und 3, sowie über das Nichtvorliegen eines standeswidrigen Verhaltens. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

5. Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 3 Z 2 und 3 und § 17 Abs. 1 Z 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/yyyy treten am 1. Juli 2010 in Kraft.“

## **6. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 64** **Inkrafttreten**

Art. 24 (Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002), Art. 26 (Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs), Art. 27 (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes), Art. 28 (Änderung des Außerstreitgesetzes), Art. 29 (Änderung des Bauträgervertragsgesetzes), Art. 30 (Änderung des Eigenkapitalersatz-Gesetzes), Art. 31 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm), Art. 32 (Änderung des EU-Verschmelzungsgesetzes), Art. 33 (Änderung der Exekutionsordnung), Art. 36 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes), Art. 37 (Änderung des Grundbuchgesetzes), Art. 39 (Änderung der Jurisdiktionsnorm), Art. 40 (Änderung des Maklergesetzes), Art. 41 (Änderung der Notariatsordnung), Art. 42 (Änderung des Privatstiftungsgesetzes), Art. 43 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung), Art. 44 (Änderung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes), Art. 45 (Änderung des Scheckgesetzes 1955), Art. 47 (Änderung des Strafgesetzbuches), Art. 48 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985), Art. 50 (Änderung des Unternehmensreorganisationsgesetzes), Art. 51 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes), Art. 52 (Änderung des Vereinsgesetzes 2002), Art. 54 (Änderung des Vollzugsgebührengesetzes), Art. 55 (Änderung des Wechselgesetzes), Art. 56 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002) und Art. 57 (Änderung der Zivilprozessordnung) treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.